Provision wegen der Verkaufung von 20 Provisionsgulden den Lobsettern zu entrichten, und zugleich über die Verrichtung der Pflichten.

Anno 1589 den 9. Januarii.

Ein Erbgesessener Rath, nachdem etliche Klagen für die Herrschaften kommen, daß die Lobsetter zum Theil etwas, zum Theil aber gar nichts thun, sondern allein die Provision einnehmen, haben sie dieselbe abgeschafft, und ihnen dagegen 20 Gulden jährlich verordnet, welche sie von einem jeden Lehen, so verkauft wird, einnehmen sollen, wie hernach folget.

Wann ein Lehen verkauft wird, so soll der Lobsetter, welcher dem Verkäufer zugeordnet ist, zu dem Käufer gehen, und ihm anzeigen, daß er ihm das Lehen verkauft habe, und ihn ersuchen, daß er ihm 20 Gulden Provision geben wolle.

Wann nun der Käufer solches bewilligt, so soll der Lobsetter dem Verkäufer anzeigen, daß er ihm 20 Gulden Provision geben müsse, und ihn ersuchen, daß er ihm dieselbe bezahle.

Wann nun der Verkäufer solches bewilligt, so soll der Lobsetter dem Käufer anzeigen, daß er ihm 20 Gulden Provision geben müsse, und ihn ersuchen, daß er ihm dieselbe bezah